

STAND: 25.04.2018

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 25.04.2018

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die  
Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680**

**Drucksache 19/429**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680 wird wie folgt geändert:

**A. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

**I. Nach Artikel 36 werden folgende Angaben eingefügt:**

**„Artikel 37 Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsberufen“**

**II. Die bisherigen Artikel 37 und 38 werden Artikel 38 und 39.**

**III. Nach Artikel 39 neu werden folgende Angaben eingefügt:**

**„Artikel 40 Evaluierung“**

**IV. Der bisherige Artikel 39 wird Artikel 41.**

**B. Artikel 1 - Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) wird wie folgt geändert:**

**I. § 2 LDSG-E wird wie folgt geändert:**

**1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Für die Behörden der Staatsanwaltschaft und für den Landesrechnungshof gelten die Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.“

**b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Landesrechnungshof erlässt im Übrigen unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung sowie der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.“

**2. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag beschließt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung sowie der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.“

**3. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.**

**II. § 7 LDSG-E (Automatisierte Verfahren) wird wie folgt geändert:**

**1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Das Testverfahren ist zu dokumentieren.“

**2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.**

**3. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:**

„(4) Für Verfahren nach Absatz 3 kann die zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung Regelungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 festlegen und eine zentrale Stelle bestimmen, der die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens übertragen wird.“

(5) Absatz 3 gilt nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.“

**III. § 8 Absatz 1 Nr. 2 LDSG-E (Beschränkung der Informationspflicht)  
wird wie folgt gefasst:**

„2. die Erteilung der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes schwere Nachteile bereiten würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder“

**IV. § 9 Absatz 3 LDSG-E (Beschränkung der Auskunftspflicht) wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten zu erteilen. Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch die hiermit verbundene Offenlegung die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, dürfen die Rechte nach Absatz 1 nur von der oder dem Landesbeauftragten persönlich oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten ausgeübt werden. Die wesentlichen Gründe der Ablehnung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Daten verarbeitenden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

**V. § 10 Absatz 1 Nummer 1 LDSG-E (Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) wird wie folgt gefasst:**

„1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwere Nachteile bereiten würde,“

**VI. § 12 LDSG-E (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) wird wie folgt geändert:**

**1. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:**

„(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie

1. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist oder
4. aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Landes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist

und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen.“

**2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.**

**3. Absatz 2 neu wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Werden auf der Grundlage dieses Unterabschnitts oder einer sonstigen gesetzlichen Regelung im Landesrecht besondere Kategorien personenbezogener Daten im

Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, hat der Verantwortliche durch geeignete technische wie organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass hierbei die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden und Grundrechte sowie Interessen der betroffenen Person gewahrt werden.“

**VII. § 13 Abs. 2 LDSG-E (Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken) wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Ergänzend zu den in § 12 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete personenbezogene Daten so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (Anonymisierung), sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale zu pseudonymisieren. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.“

**VIII. § 14 LDSG-E (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) wird wie folgt geändert:**

**1. Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:**

„Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen oder

2. zur Wahrnehmung des Hausrechts

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Hierbei dürfen Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Die automatisierte Verarbeitung biometrischer Daten zur Identifizierung natürlicher Personen ist nicht zulässig.“

## **2. In Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die weitere Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die nationale und öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung von Strafen erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

## **IX. § 15 LDSG-E (Datenverarbeitung im Beschäftigungszusammenhang) wird wie folgt geändert:**

**1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder in einem automatisierten Verfahren gewonnen“ gestrichen.**

**2. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.**

## **X. § 17 LDSG-E (Aufgaben und Befugnisse) wird wie folgt geändert:**

**1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Vor der Ausübung der Befugnisse des Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c bis g und j der Verordnung (EU) 2016/679 gibt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz der öffentlichen Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Ent-

scheidung erheblichen Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist. Gleichzeitig ist auch der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde nach dem Tätigwerden zu unterrichten. § 87 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.“

- 2. In Absatz 4 werden die Worte „,sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden“ gestrichen.**

**XI. § 20 LDSG-E (Anwendungsbereich) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Dies schließt den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen mit ein.“

**XII. § 24 LDSG-E (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) wird wie folgt geändert:**

- 1. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „unbedingt“ durch das Wort „zwingend“ ersetzt.**

- 2. Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:**

„(3) Eine Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.“

**XIII. In § 26 Satz 1 LDSG-E (Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken) wird der Satzteil „in archivarischer,**

**wissenschaftlicher oder statistischer Form“ ersetzt durch „zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken“.**

**XIV. § 33 LDSG-E (Auskunftsrecht) wird wie folgt geändert**

**1. In Absatz 6 Satz 3 wird das Komma nach „zu erteilen“ durch einen Punkt ersetzt; der folgende Halbsatz ab „soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde ...“ wird gestrichen.**

**2. Im Anschluss wird folgender Satz neu eingefügt.**

„Stellt die oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, dürfen die Rechte nach Absatz 5 nur von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz persönlich oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.“

**XV. In § 39 LDSG-E (Gemeinsame Verantwortliche) wird Satz 5 gestrichen.**

**XVI. In § 40 LDSG-E (Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung) werden folgende Absätze 4 bis 8 hinzugefügt:**

„(4) Automatisierte Verfahren sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Änderungen hinsichtlich einer wirksamen Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung von dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person freizugeben. Das Testverfahren ist zu dokumentieren.

(5) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Anforderungen an das Sicherheitskonzept sowie die Freigabe automatisierter Verfahren und weitere Einzelheiten einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung durch die öffentlichen Stellen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist anzuhören.

6) Ein automatisiertes Verfahren, bei dem mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung festlegen (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) ermöglicht, darf eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

(7) Für Verfahren nach Absatz 6 kann die zuständige oberste Landesbehörde Regelungen nach dieser Vorschrift auch durch Verordnung festlegen und eine zentrale Stelle bestimmen, der die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens übertragen wird.

(8) Absatz 6 gilt nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.“

**XVII. § 59 LDSG-E (Stellung) wird wie folgt geändert:**

**1. Absatz 4 wird gestrichen.**

**2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.**

**XVIII. In § 64 LDSG-E (Befugnisse) wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a) bis e) der Verordnung (EU) 2016/679 gilt entsprechend.“

**C. Artikel 2 - Gesetz zur Errichtung eines Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (Errichtungsgesetz ULD) wird wie folgt geändert**

**I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

**1. Nach § 7 (Rechte und Pflichten) werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 8 Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses“**

**2. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.**

**II. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Errichtungsgesetz ULD-E (Wahl, Ernennung und Amtszeit) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.**

**III. § 7 Errichtungsgesetz ULD-E (Rechte und Pflichten) wird wie folgt geändert:**

**1. Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„1. dem Wohl des Bundes oder eines Landes schwere Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Beziehungen zu anderen Staaten, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, oder“

**2. § 7 Absatz 6 wird gestrichen.**

**IV. Nach § 7 Errichtungsgesetz ULD-E (Rechte und Pflichten) wird folgender § 8 eingefügt:**

**„§ 8 Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Die oder der Landesbeauftragte sieht für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung der Amtszeit von allen mit den Aufgaben des früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen Tätigkeiten ab.

(2) Ehemalige Landesbeauftragte haben dem Landtag die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, öffentlicher Unternehmen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(3) Das Gremium nach § 8a Ministergesetz Schleswig-Holstein soll die Erwerbstätigkeit oder sonstige ständige Beschäftigung untersagen, soweit sie mit dem Amt der oder des Landesbeauftragten nicht zu vereinbaren ist. Die Untersagung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(4) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten; sie gehen dieser Regelung vor.“

**V. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.**

**VI. In § 10 Errichtungsgesetz ULD-E neu wird folgender Satz 3 angefügt:**

„§ 8 findet auf die amtierende Landesbeauftragte nur im Falle der Wiederwahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.“

**D. Artikel 8 – Änderung des Landesarchivgesetzes wird wie folgt geändert:**

Nummer 7 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Grund zu der Annahme besteht, dass die Erteilung der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes schwere Nachteile bereiten würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder“

**E. Es wird folgender neuer Artikel 37 eingefügt:**

**„Artikel 37 - Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsberufen**

§ 1 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:

**1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:**

„(2) Hebammen und Entbindungshelfer dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. § 12 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

**2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“**

**F. Die bisherigen Artikel 37 und 38 werden die Artikel 38 und 39.**

**G. Es wird nach Artikel 39 wird folgender Artikel 40 angefügt:**

**„Artikel 40  
Evaluierung**

Die Evaluierung erfolgt nach einem Jahr. Evaluiert werden sollen insbesondere die Regelungen zu Artikel 1 § 9, § 33 Absatz 6, § 64, Artikel 2 § 1.“

**H. Artikel 39 wird Artikel 41.**

gez.

Werner Kalinka, MdL

Claus Christian Claussen, MdL

Burkhard Peters, MdL

Stephan Holowaty, MdL